

## Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 22

Kennwort: „Liegnitzer Weg“

---

1. Die im Plan eingetragene Firstrichtung bzw. die Richtung der Hauptgebäudeaußenwände ist auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG zwingend einzuhalten.
2. Die im Plan angegebene Dachneigung ist mit einer Toleranz von  $\pm 2^\circ$  einzuhalten (§ 4 der 1. DVO zum BBauG in der Fassung vom 21. 4. 1970 (SGV 231) in Verbindung mit § 103 Abs. 1 BauO NW), soweit der Toleranzbereich nicht bereits angegeben ist.
3. An den Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen sind die Sichtdreiecke von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Dabei dürfen Sträucher, Hecken und Einfriedigungen eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG).

Diese textliche Festsetzungen sind ein Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.